

Immunitäten mit Hilfe der Vogtei in den Besitz ursprünglich königlicher Rechte, wobei der Vorgang der Zerteilung der königlichen Gewalt überall verschieden war und keineswegs sich unter ein bestimmtes Schema pressen läßt. Am Ende der Entwicklung steht die Gliederung des Gebietes in eine große Zahl von Herrschaften, die zunächst nicht räumlich geschlossen sind, vielmehr Kumulation von Rechten über Personen in der Hand des Adels und der Kirche darstellen und am besten mit älterem Ausdruck als Bannherrschaften bezeichnet werden.

Wesentlich anders verlief die Entwicklung in der Mark Meißen⁶³. Hier war die deutsche Herrschaft in einem durch kriegerische Unterwerfung gewonnenen Lande errichtet worden. Die Mehrzahl der Bewohner war zunächst slawisch und politisch rechtlos; ohne hemmende Bindung an überkommene Rechte und Gewohnheiten konnte hier eine straff zentralisierte Verwaltung eingerichtet werden mit dem Markgrafen als Beauftragten des Königs an der Spitze. Ein Dualismus konnte hier nur zwischen König und Markgrafen entstehen; für Sonderrechte des Adels war in der Mark kein Platz. Heerbann, Friedenswahrung, Gericht lagen in der Hand des Markgrafen; Teile der staatlichen Abgaben wurden ihm überwiesen, dazu umfangreicher Grundbesitz nach Lehnrecht, teilweise auch als Allod. Die Landeseinteilung geschah nach Burgbezirken, wobei die Burg Militär- und Verwaltungsstützpunkt zugleich, vielfach auch Sitz der Parochialkirche war. Erst für eine spätere Zeit ist eine Gliederung des Landes nach Burggrafschaftsbezirken undeutlich erkennbar. Es steht zu vermuten, daß ursprünglich die Burggrafen wie der Markgraf königliche Beamte waren, allerdings dem Markgrafen unterstellt; mit dem fortschreitenden Prozeß der Feudalisierung gerieten sie in Lehnsabhängigkeit vom Markgrafen. Ihre Befugnisse waren neben militärischer Befehlsgewalt vor allem richterlicher Art. Indem nun der Markgraf kraft der großen Machtkonzentration in seiner Hand die ihm ursprünglich nur delegierten königlichen Rechte sich aneignete, schuf er die Grundlage für die Ausbildung eines großen und von Anfang an verhältnismäßig geschlossenen Territoriums, des späteren wetinischen Landesstaats, wobei man freilich das unter unmittelbarer markgräflicher Herrschaft stehende Gebiet sich nicht zu groß vorstellen darf. Frühzeitig wurde eine Landesverfassung nach Vogteibezirken und Ämtern eingeführt, die nicht an die alte Burgward- oder Burggrafschaftseinteilung anknüpfte, sondern neugegründete

⁶³ R. Kötzschke, Die deutschen Marken im Sorbenland. Festgabe für Seeliger. 1920, S. 79ff.